

Stellungnahme vom 19.06.2007

---

## **Revision des Patentgesetzes Systementscheid bei der Erschöpfung im Patentrecht Stellungnahme von SGCI Chemie Pharma Schweiz**

---

### **1. Ausgangslage**

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement eröffnete im Auftrag des Bundesrates am 18. April 2007 das Vernehmlassungsverfahren zum „erläuternden Bericht zum Systementscheid bei der Erschöpfung im Patentrecht“. Das Vernehmlassungsverfahren endet am 30. Juni 2007.

### **2. Zusammenfassung**

**SGCI Chemie Pharma Schweiz spricht sich für die Grundoption nationale Erschöpfung ohne Ausnahmen aus, d.h. sie lehnt sowohl die regionale als auch die internationale Erschöpfung im Patentrecht in allen im erläuternden Bericht dargelegten Varianten ab.**

Sie begrüsst, dass der Bundesrat in seinem Bericht die Präferenz ebenfalls für die nationale Erschöpfung setzt.

### **3. Beurteilung der Varianten**

#### **3.1. Grundoption nationale Erschöpfung ohne Ausnahmen**

Für die nationale Erschöpfung sprechen folgende Gründe:

- **Ein starker Patentschutz ist für die forschende Industrie zentral.**  
Ein wirtschaftlich wirksamer Schutz des geistigen Eigentums ist für die Industrie der wichtigste Anreiz, überhaupt Forschung zu betreiben. Damit der Hersteller die hohen Kosten seiner Forschung (bei Arzneimitteln bis zu 1 Mia. CHF pro Medikament) erwirtschaften kann, muss er sich auf ein hohes Schutzniveau für sein geistiges Eigentum verlassen können. In einem Land, das wie die Schweiz keine Rohstoffe hat, ist innovative Forschung unerlässlich und darf auf keinen Fall durch einen Abbau der damit verbundenen Eigentumsrechte geschwächt werden.  
  
Forschung schafft Mehrwert bei den Produkten, sichert Arbeitsplätze und ermöglicht Wirtschaftswachstum und damit Wohlstand der Bevölkerung.  
  
Wird der Schutz des geistigen Eigentums in der Schweiz geschwächt, verliert der Standort Schweiz an Attraktivität für die hier forschenden Unternehmen. Unternehmen müssten sich die Frage stellen, ob die Forschung an ausländischen Standorten vorteilhafter wäre.
- **Die nationale Erschöpfung erlaubt sachlich gerechtfertigte Preisunterschiede zwischen Ländern.**  
Je nach wirtschaftlicher und rechtlicher Situation in den Absatzländern muss es dem Patentinhaber möglich sein, in verschiedenen Ländern unterschiedliche Preise festzusetzen, z.B. speziell an der Kaufkraft von Entwicklungsländern ausgerichtete Preise. Mit einem Systemwechsel insbesondere zur internationalen Erschöpfung wäre dies nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt möglich.

- **Die nationale Erschöpfung ist Standard in allen Industrienationen.**  
Kein Industriestaat bekennt sich zum System der internationalen Erschöpfung bei patentgeschützten Gütern. Mit einem Systemwechsel zur internationalen Erschöpfung würde die Schweiz auf internationaler Ebene ein äusserst heikles Signal senden und müsste als Reaktion mit Nachteilen seitens ihrer internationalen Handelspartner und der WTO rechnen.
- **Hinreichende Schutzmechanismen gegen Missbrauch im geltenden Recht.**  
Der Missbrauch von Patentrechten wird durch das geltende Recht bereits ausreichend eingedämmt:  
  
Nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (KG) unterliegen Einfuhrbeschränkungen, die sich auf Rechte des geistigen Eigentums stützen, der Beurteilung nach dem KG.  
  
Ferner sieht die laufende Revision des Patentgesetzes (E-PatG) in Art. 9a Abs. 3 eine Doppelschutzregelung vor. Danach soll es nicht möglich sein, die Einfuhr eines patentrechtlich geschützten Produkts zu verhindern, sofern sich ein allfälliger Patentschutz nur auf nebensächliche Bestandteile bezieht.
- **Systemwechsel bringt volkswirtschaftlich wenig und schadet.**  
Der erläuternde Bericht erwähnt, dass Zölle und technische Handelshemmnisse bei Preisdifferenzen zum Ausland im Vordergrund stehen. Weiter bestehen Preisdifferenzen vor allem in Branchen, in denen der Patentschutz keine oder eine bloss untergeordnete Rolle spielt.  
  
Im Bereich des Patentrechts werden die preissenkenden Auswirkungen von Parallelimporten gemeinhin überschätzt. Hauptprofiteure eines Systemwechsels zur regionalen oder internationalen Erschöpfung wären die Parallelimporteure. Ohne eine innovative Tätigkeit zu erbringen und ohne Arbeitsplätze in der Forschung zu schaffen, profitierten vor allem sie von Preisunterschieden (Arbitrage). Parallelimporteure orientieren sich am kurzfristigen Gewinn und kaufen dort ein, wo die tiefsten Preise gelten. Daher können sie im Gegensatz zum offiziellen Vertriebskanal des Herstellers in der Regel keine langfristige Liefersicherheit garantieren.  
  
Die Einsparungen, die mit einem Systemwechsel zur regionalen oder zur internationalen Erschöpfung erzielt werden könnten, stehen damit in keinem Verhältnis zum Schaden, den der Forschungsstandort Schweiz erleiden würde.

### 3.2. Nationale Erschöpfung mit Ausnahmen

Gegen diese Variante spricht, dass es vorliegend um einen Systementscheid im Patentrecht geht, der umfassend gelten soll. Die Grundvoraussetzungen für ein Patent sind für alle Technologien gleich. Eine Ungleichbehandlung beim Umfang der Schutzgewährung ist nicht gerechtfertigt. Die Einführung von Ausnahmen ist zudem mit dem Risiko von Abgrenzungsproblemen und damit einer eingeschränkten Rechtssicherheit behaftet.

Überdies bliebe die negative Signalwirkung gegenüber dem Ausland und gegenüber den forschenden Unternehmen auch bei Ausnahmeregelungen erhalten.

SGCI Chemie Pharma Schweiz schliesst sich den jeweiligen im Bericht dargelegten ablehnenden Argumenten des Bundesrates vollumfänglich an.

### 3.3. Grundoption regionale Erschöpfung ohne Ausnahmen

Gegen diese Variante spricht, dass sie konzeptionell nicht angemessen ist. Die regionale Erschöpfung wäre nur dann eine Option, wenn die Schweiz mit der EU oder dem EWR einen Binnenmarkt bildete. Auf dem Weg der bilateralen Abkommen wird eine solche volle Integration nicht erreicht werden.

Mit einer einseitigen Einführung des Systems der regionalen Erschöpfung würde die Schweiz ihre internationalen Verpflichtungen im Rahmen der WTO verletzen.

Überdies hätte ein Wechsel zum System der regionalen Erschöpfung im Patentrecht nur geringe preissenkende Wirkung auf die in der Schweiz verkauften Produkte. Daneben würde er die oben (3.1.) beschriebene Signalwirkung mit negativen Auswirkungen auf den Forschungsstandort Schweiz mit sich bringen.

#### **3.4. Regionale Erschöpfung mit Ausnahmen**

Gegen diese Variante sprechen weitgehend dieselben Nachteile wie gegen die Grundoption regionale Erschöpfung (3.3.). Wir verweisen zusätzlich auf unsere Ausführungen zur nationalen Erschöpfung mit Ausnahmen (3.2.).

#### **3.5. Grundoption internationale Erschöpfung ohne Ausnahmen**

Gegen diese Variante spricht, dass ein Wechsel zur internationalen Erschöpfung für die chemische und pharmazeutische Industrie den Schutz des geistigen Eigentums gegenüber der heute geltenden nationalen Erschöpfung erheblich verwässert. Es würde in Frage gestellt, ob die hohen Investitionen in die Forschung und Entwicklung von innovativen Produkten je wieder erwirtschaftet werden könnten. Der Standort Schweiz würde für die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit von Unternehmen der chemischen und pharmazeutischen Industrie deutlich an Attraktivität einbüßen.

Die internationale Erschöpfung auferlegte der Schweiz zudem Nachteile in den wirtschaftlichen Beziehungen zu den übrigen Industrieländern. Da sich keine Industrienation der Welt zum System der internationalen Erschöpfung bekennt, setzte eine Schwächung des geistigen Eigentums in der Schweiz ein negatives Signal gegenüber dem Ausland.

Arzneimittelpreise werden heute nach der wirtschaftlichen Situation von Ländern differenziert und insbesondere an der Kaufkraft der jeweiligen Länder ausgerichtet. In Entwicklungsländern bietet die Industrie heute Arzneimittel zu Preisen an, welche die tiefere Kaufkraft in den betreffenden Ländern berücksichtigen. Mit einem Wechsel zum System der internationalen Erschöpfung würde eine solche Preispolitik stark erschwert oder gar verunmöglicht.

#### **3.6. Internationale Erschöpfung mit Ausnahmen**

Gegen diese Variante sprechen weitgehend dieselben Nachteile wie gegen die Grundoption internationale Erschöpfung (3.5.). Wir verweisen zusätzlich auf unsere Ausführungen zur nationalen Erschöpfung mit Ausnahmen (3.2.).